

# Nutzungsvertrag

Zwischen

der Stadt Leverkusen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Fachbereich Schulen  
- im folgenden Vermieterin genannt -

und

vertreten durch

---

Name, Vorname

Name, Vorname

- im folgenden Nutzer genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag zur periodischen und terminlichen Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen geschlossen:

## § 1 Nutzung

(1) Die Vermieterin überlässt dem Nutzer folgende Hallen:

Schule/Anzahl der Halleneinheiten: lt. jeweils gültiger Genehmigung, lt. Hallenbelegungsplan

am: lt. jeweils gültiger Genehmigung, lt. Hallenbelegungsplan

für die Zeit (vom/bis) lt. jeweils gültiger Genehmigung, lt. Hallenbelegungsplan

zur Durchführung von: Sport- und Übungsbetrieb

mit einer Teilnehmerzahl von lt. jeweils gültiger Genehmigung, lt. Hallenbelegungsplan

Verantwortliche/r Leiter/in: s. beigefügte Aufstellung

(2) Die Veranstaltung ist  kommerziell  nicht kommerziell.

## § 2 Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien sowie die Mietvertragsregelungen für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des Natur Gutes Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse und der Jugendverkehrsschule sowie deren Einrichtung, die Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem SportBund Leverkusen e.V. über die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen und die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages und können jederzeit geändert werden.

## § 3 Nichtraucherchutz

1. Für **alle** Drittnutzungen gilt ein **uneingeschränktes Rauchverbot in den Räumen und Sporthallen sowie auf dem gesamten Schulgelände!**  
**Die Durchsetzung des Rauchverbotes obliegt dem Mieter/der Mieterin.**

## § 4 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Genehmigung zur Nutzung der Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräume richtet sich nach der zurzeit gültigen Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt für die Genehmigung der periodischen und terminlichen Belegung ist im Jahr \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ und in den Folgejahren jeweils bis zum 31.03. unter Angabe des in der Jahresrechnung aufgeführten Kassenzeichens auf das Konto bei der Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. XXXXXXXX Bankleitzahl 375 514 40, einzuzahlen.
- (3) Eine Rückvergütung des Entgeltes bei Nichtnutzung von Stunden oder bei Rückgabe der Genehmigung im laufenden Jahr erfolgt nicht. Bei Neuerteilung einer Genehmigung im laufenden Jahr erfolgt die Berechnung des Entgeltes erstmals im darauf folgenden Jahr.

## § 5 Haftung

Als Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 10.3 der Mietvertragsregelung weist der Nutzer folgenden Abschluss nach:

**Versicherungsvertrag bei:** \_\_\_\_\_

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Mietvertrag beigelegt.

## § 6 Sicherheitsleistungen

Die Sicherungsleistung gem. Ziffer 10.4 der Mietvertragsregelungen beträgt:

**entfällt**

### **§ 7 Nutzungszeit und Kündigung**

- (1) Der Nutzungsvertrag wird erst rechtswirksam, wenn dem Nutzer die Durchschrift des von den Vertragsparteien unterschriebenen Nutzungsvertrags vorliegt. Der Nutzungsvertrag gilt auch ohne Unterschrift des Nutzers als zu Stande gekommen, wenn der Nutzer die Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräume tatsächlich genutzt hat. Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn das Entgelt nicht gezahlt wird.
- (2) Der Nutzungsvertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Nutzungsvertrag kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 8 Außerordentliche Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
  - a) sich der Nutzer in Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehender Natur befindet,
  - b) der Nutzer ungeachtet zweier Abmahnungen den Trainingsbetrieb in Bezug auf die Größe der Halle, in Abhängigkeit der Sportart mit zu wenig Mitgliedern fortsetzt,
  - c) der Nutzer die Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräume einem Dritten ohne Zustimmung durch den SportBund Leverkusen e.V. überlässt,
  - d) die Sporthalle nicht regelmäßig genutzt wird und/oder
  - e) eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (2) Eine fristlos Kündigung ist nur möglich nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist im Falle des § 7 Abs. 1 Buchstabe a, c und e nicht notwendig.

### **§ 9 Änderung des Nutzungsvertrages, Gerichtsstand**

Änderungen und Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Leverkusen.

### § 10 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Nutzers ist vom Finanzamt anerkannt.

ja       nein  (zutreffendes ankreuzen)

Von diesem Vertrag hat der Nutzer eine Ausfertigung zum Verbleib erhalten und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

Vermieterin  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

SportBund Leverkusen e.V.

Nutzer

Simon

Leverkusen, den

Thorsten Oliver Morig  
Geschäftsführer  
Leverkusen, den

Zweite rechtsverbindliche Unterschrift des Nutzers  
Leverkusen, den

G:\40\Vorlagen und Formate\Drittnutzer\Mietvertrag SportBund.doc